

Merkblatt für eine vorgezogene Prüfung im Vordiplom

1. Zulassungsbedingungen

Aufgrund der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten vom 13.06.97 hat der Diplompüfungsausschuss Folgendes beschlossen: Frühestens nach dem 2. Semester kann eine einzige Fachprüfung vor die regulären Vordiplomprüfungen vorgezogen werden, zu der nur die Zulassungsbedingungen für diese Prüfung erfüllt sein müssen:

- Immatrikulation im Diplomstudiengang Psychologie
- 8 SWS in diesem Fach (einschließlich eines qualifizierten Leistungsnachweises)
- eines der beiden Empirischen Praktika
- Für das Fach Methodenlehre sind 12 SWS erforderlich (davon je 4 SWS Statistik I und Statistik II) und ebenfalls eines der beiden Empirischen Praktika.

Das Empirische Praktikum kann nicht auf die 8 bzw. 12 SWS angerechnet werden.

2. Prüfungszeitraum

Die Prüfungen finden in den letzten vier Wochen vor Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters statt. Anmeldungstermine für Prüfungen des Wintersemesters sind im Januar und für Prüfungen des Sommersemesters im Juni. **Eine Terminübersicht für die Kandidat/innen des jeweiligen Semesters finden Sie ab Vorlesungsbeginn unter Studieninfos (<http://www.erwiss.fu-berlin.de>) sowie im Aushang neben dem Prüfungsbüro I.**

3. Vorbespreehung und Prüferwahl

Die aktuelle Prüfer- und Sprechstundenliste finden Sie ebenfalls unter <http://www.erwiss.fu-berlin.de> sowie ab Vorlesungsbeginn im Aushang neben dem Prüfungsbüro I.

Zu jeder mündlichen Prüfung soll eine Vorbespreehung gehören. Die Form der Vorbespreehung ist den Prüfenden überlassen. Am Ende der Vorbespreehung muss eine eindeutige Zusage der Prüfenden an den Kand. stehen. Die Vorbespreehungen müssen im SS bis Mitte Juni und im WS bis Ende Dezember stattgefunden haben. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig, in welcher Form der zu wählende Prüfende die Vorgespräche führt.

4. Zulassung

Zulassungstag ist jeweils der letzte Vorlesungstag (Freitag). Der Zulassungsbescheid ergeht schriftlich und in der Regel zusammen mit dem Termin. Auf Wunschtermine und die Wahl von Protokollierenden hat der Kand. keinen Einfluss.

Mit der Zulassung ist das Prüfungsverfahren eröffnet. Laut DPO gilt eine Prüfung als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kand. ohne triftige Gründe nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder nach Beginn einer mündlichen Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

5. Leistungsnachweis (erfolgreiche Teilnahme)

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gem. DPO 1989 § 9 (1) setzt eine im allgemeinen schriftliche Eigenleistung der Studenten voraus. Diese Leistung kann in der Abfassung eines Referats, in einer Klausur oder in einem spezifischem Arbeitsbericht bestehen. Art, Umfang und Anforderungen des jeweils erforderlichen Nachweises sind vor Beginn der LV bekanntzugeben.

6. Dauer der Prüfung und Öffentlichkeit

Die Prüfung dauert pro Fach und Kand. 25 - 35 Minuten. Gruppenprüfungen bis zu 3 Kand. sind auf Antrag möglich. Bei Zustimmung der Kand. können Studierende als Zuhörer zugelassen werden. Diese Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

7. Krankheit

Bei kurzfristiger Erkrankung ist das Prüfungsbüro I (838 55 637) umgehend zu verständigen und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich (spätestens innerhalb von drei Tagen) einzureichen. Nachträglich eingereichte Atteste werden nicht anerkannt.

8. Wiederholungsprüfungen

Diese sind im Regelfall im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.